

Entwurf

(Stand: 07.02.2017)

Vorblatt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

A) Problem

§ 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält eine Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen für Flughäfen, die am 1. September 2018 außer Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt können die Regionalen Planungsverbände die dann noch in den Regionalplänen festgelegten Lärmschutzbereiche aufheben. Lärmschutzbereiche gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) können für die Flughäfen München und Salzburg jedoch nicht rechtzeitig bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzt werden. Der Ministerrat hat daher in seiner Sitzung am 7. Februar 2017 das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beauftragt, eine Verlängerung der Übergangsregelung einzuleiten.

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, die vom Tourismus in besonderer Weise abhängig sind, beabsichtigen zur Sicherung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplante Bergbahn und Skiabfahrt liegen teilweise in der Zone C des Alpenplans, der im LEP festgelegt ist. Nach Ziel 2.3.6 LEP sind Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C jedoch landesplanerisch unzulässig. Nachdem sich auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang in Bürgerentscheiden mehrheitlich für das Skiprojekt ausgesprochen haben, hat der Ministerrat in der Sitzung am 29. November 2016 über Änderungen der Zonenabgrenzungen des Alpenplans im LEP am Riedberger Horn sowie gleichzeitig am Bleicherhorn und am Hochschelpen Beschluss gefasst.

B) Lösung

Die Übergangsregelung in § 3 LEP wird für die beiden Flugplätze München und Salzburg um weitere fünf Jahre verlängert. Innerhalb dieser Frist können die beiden Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG festgesetzt werden.

Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP wird dahingehend geändert, dass die Fläche in der Zone C des Alpenplans, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich ist (ca. 80 ha), künftig der Zone B des Alpenplans zugeordnet wird. Gleichzeitig werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen mit einer Gesamtfläche von rund 304 ha, die sich in der Zone B befinden, künftig der Zone C zugeordnet.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit der LEP-Teilfortschreibung ergeben sich keine unmittelbaren Mehrkosten. Mögliche Kosten einer etwaigen Förderung der Skigebietsverbindung am Riedberger Horn können an dieser Stelle nicht näher beziffert werden.

Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

vom ...

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

§ 1

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Wörter „München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld“ durch die Wörter „München und Salzburg“ ersetzt.¹
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 3 tritt am 1. September 2023 außer Kraft.“

¹ Hinweis für das Beteiligungsverfahren:

Die redaktionelle Streichung der Flugplätze Nürnberg und Ingolstadt-Manching, für die 2014 Lärmschutzbereiche nach FluLärmG festgesetzt wurden, ist bereits durch die vom Ministerrat am 12. Juli 2016 beschlossene Teilfortschreibung des LEP vorgesehen.

3. In der Anlage erhält Anhang 3 Alpenplan – Blatt 1 die dieser Änderungsverordnung anliegende Fassung.²

§ 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² Hinweis für das Beteiligungsverfahren:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden für das Beteiligungsverfahren an Stelle der neuen Fassung von Blatt 1, die später im Gesetz- und Verordnungsblatt abgedruckt sein wird, folgende Karten beige-fügt:

- Ausschnittskarte (Bereich Riedberger Horn/Bleicherhorn/Hochschelpen), in der die vorgesehenen Änderungen bereits enthalten sind (Anlage 1);
- Erläuterungskarte, in der die vorgesehenen Änderungen farblich hervorgehoben sind (Anlage 2).

Begründung:

A. Allgemeines

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die Lärmschutzbereiche der Flughäfen München und Salzburg verhindert eine Steuerungslücke und gewährleistet einen kontinuierlichen Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm.

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang beabsichtigen mit der Aufstellung eines gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplanten Sondergebiete "Bergbahn" und "Wintersportbetrieb" befinden sich teilweise in der Zone C des Alpenplans (Ziel 2.3.6 LEP); die geplante Seilbahntrasse für die ca. 1,5 km lange Bergbahn liegt vollständig in der Zone C, die geplante ca. 3 km lange Skipiste in ihrer südöstlichen Hälfte.

Jedoch sind nach Ziel 2.3.6 LEP Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C des Alpenplans landesplanerisch unzulässig.

Nachdem sich auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang in den Bürgerentscheiden am 18. September 2016 mit deutlicher Mehrheit für das Skiprojekt am Riedberger Horn ausgesprochen haben, hat der Ministerrat in der Sitzung am 29. November 2016 über einen Neuzuschnitt der Zone C am Riedberger Horn sowie am Bleicherhorn und Hochschelpen Beschluss gefasst. Die Fläche in Zone C des Alpenplans, die für das vorgesehene Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) benötigt wird (ca. 80 ha), ist künftig der Zone B des Alpenplans zugeordnet. Gleichzeitig werden im Gebiet der Gemeinde Balderschwang naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn (ca. 197 ha) sowie am Hochschelpen (ca. 107 ha) von der Zone B des Alpenplans in die Zone C umgewidmet.

Durch diese Änderung wird ein Verkehrsvorhaben, das der Entwicklung und Sicherung des Tourismus in den im ländlichen Raum (vgl. Anhang 2 „Strukturkarte“ des LEP) gelegenen Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang dient, die vom Tourismus in besonderer Weise abhängig sind, nicht von vornherein ausgeschlossen. Damit wird insbesondere auch dem verfassungsrechtlich verankerten Auftrag

zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern Rechnung getragen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 LEP erfordert zwingend eine entsprechende Änderung dieser Regelung.

Die Zonenabgrenzungen zu den Zielen 2.3.5 LEP (Zone B des Alpenplans) und 2.3.6 LEP (Zone C des Alpenplans) ergeben sich aus der Kartierung in Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP, welche ebenfalls Zielcharakter hat. Veränderungen der Zonenabgrenzungen erfordern daher zwingend eine Änderung des LEP.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nrn. 1 und 2 (§§ 3 und 4 Satz 2 der Verordnung)

Um insbesondere neuen Betroffenheiten durch Fluglärm vorzubeugen, wurden in der Vergangenheit die Regionalen Planungsverbände durch das LEP verpflichtet, Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung festzulegen.

Bei Novellierung des LEP 2013 wurde diese Verpflichtung aufgehoben, da das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) im Jahr 2007 novelliert worden war und damit eine ausreichende fachrechtliche Grundlage zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen bestand. Um eine Steuerungslücke bis zur Festsetzung entsprechender Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG zu vermeiden, wurde mit § 3 Satz 1 LEP eine Übergangsregelung für bestimmte Flugplätze eingeführt. Da nicht absehbar war, ob für jeden der in der Vorschrift genannten Flugplätze ein Lärmschutzbereich nach FluLärmG festgesetzt werden würde, wurde in § 3 Satz 2 LEP ein Außerkrafttreten am 1. September 2018 normiert.

Aktuell stellt sich die Situation für die von der Übergangsregelung erfassten Flugplätze folgendermaßen dar:

Die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für die Flugplätze Nürnberg und Ingolstadt-Manching ist 2014 erfolgt, die Regelung in § 3 Satz 1 LEP somit obsolet.

Die Ressort- und Verbändeanhörung zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Flugplatz Lechfeld wurde im Dezember 2016 eingeleitet. Mit einem Inkrafttreten der Festsetzung ist noch in 2017 zu rechnen.

Für den Flugplatz Oberpfaffenhofen ist keine Festsetzung eines Lärmschutzbereichs vorgesehen.

Für den Flughafen München wurde noch nicht mit dem Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach FluLärmG begonnen. Zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs ist zunächst die Erfassung der Daten über den Flugbetrieb erforderlich. Dazu sind Datenerfassungssysteme zu erstellen und zu prüfen. Anhand der erfassten Daten müssen anschließend Lärmschutzbereiche berechnet und kartiert werden. Zuletzt sind die vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren sowie das Normsetzungsverfahren einschließlich der Prüfung aller eingereichten Einwendungen durchzuführen. Aufgrund des komplexen Verfahrens ist von einer Verfahrensdauer von mindestens zwei Jahren auszugehen. Eine Festsetzung innerhalb der bisherigen Übergangsfrist ist daher nicht zu erwarten.

Das Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Flughafen Salzburg wurde aufgrund deutsch-österreichischer Konsultationen ausgesetzt. Im Rahmen der Konsultationsgespräche wurde ein Technischer Ausschuss zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Fluglärmsituation initiiert. Da sich dies positiv auf die Lärmsituation in Bayern auswirken kann, soll das Festsetzungsverfahren erst fortgeführt werden, wenn konkrete Informationen zu geänderten Flugrouten bzw. deren Belegung vorliegen. Es ist somit nicht sichergestellt, dass ein Lärmschutzbereich vor dem Ende der Übergangsfrist in Kraft tritt.

Um weiterhin eine Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld der beiden Flugplätze München und Salzburg unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes zu gewährleisten, soll die bestehende Übergangsregelung für diese beiden Flugplätze um

längstens fünf Jahre bis zum 1. September 2023 verlängert werden. Dies wird statt in § 3 Satz 2 nunmehr in § 4 Satz 2 geregelt, dessen bisheriger Inhalt entfallen kann.

Zu Nr. 3 (Anhang 3 Alpenplan – Blatt 1)

Bei der Ausweisung der Zonen im Alpenplan des LEP sind im Rahmen einer Gesamtkonzeption touristische und wirtschaftliche Ansprüche, die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung, die naturschutzfachlichen Belange sowie die Abwehr von Naturgefahren in einer Gesamtabwägung zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Gemeinden, die im ländlichen Raum liegen, müssen unterstützt und gestärkt werden, um der unterschiedlichen Entwicklungsdynamik in den Regionen gegenzusteuern. Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang hängen existenziell vom Tourismus ab.

Für die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang stellen der Tourismus und die damit verbundenen wirtschaftlichen Effekte eine unverzichtbare Existenzgrundlage dar. So lebt die Gemeinde Balderschwang (327 Einwohner) zu 80 % vom Tourismus. Bei einer Gästebettenanzahl von gegenwärtig 865 werden aktuell 41.499 Gästeankünfte und 156.977 Übernachtungen generiert, andere namhafte Wirtschaftszweige sind nicht gegeben und können angesichts der grenznahen und topographisch schwierigen Lage nicht entwickelt werden. Bezeichnend dafür ist, dass der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Bereich bei null Prozent liegt. Sommer- und Wintertourismus stehen ausgewogen zueinander. Die Gemeinde Obermaiselstein (974 Einwohner) weist ebenfalls eine starke Tourismuswirtschaft (992 Gästebetten) auf. Mit 33.139 Gästeankünften und 161.202 Gästeübernachtungen im Jahr 2016 konnte eine Auslastung der angebotenen Betten von 44,1 % erzielt werden. Der Sommertourismus überwiegt den Wintertourismus geringfügig. Die Möglichkeit zur Errichtung des Verbindungslifts der beiden kleinen Skigebiete am Riedberger Horn und in Grasgehren ist ein entscheidender Beitrag, um die wirtschaftliche Basis für diese Tourismusregion mit moderner zeitgemäßer Infrastruktur nachhaltig zu sichern.

Durch das geplante Vorhaben soll die Existenzfähigkeit der beiden Skigebiete, die aufgrund der Höhenlage sowie der Topographie nach einer Studie im Auftrag des Deutschen Alpenvereins zu den drei schneesichersten Gebieten des Allgäus sowie

zu den schneesichersten Gebieten des gesamten bayerischen Alpenraums zählen, gesichert werden. Die positive Tourismusentwicklung der letzten Jahre kann angesichts des Wettbewerbsumfeldes dann fortgesetzt werden, wenn mit dem geplanten Vorhaben ein neuer Qualitäts- und Attraktivitätsschub ausgelöst wird. Gegenwärtig ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in beiden Gemeinden trotz seit Jahren steigender Gästeankünfte leicht rückläufig (2012: Obermaiselstein 5,1 Tage und Balderschwang 3,9 Tage; 2016: Obermaiselstein 4,9 Tage und Balderschwang 3,8 Tage). Ursächlich hierfür sind unter anderem das veränderte Gästeverhalten sowie die geringe Größe der Skigebiete. Die Nutzbarkeit des Skigebiets Grasgehren ist zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass dieses derzeit ausschließlich über die im Winter oftmals nur schwer befahrbare Kreisstraße Oberallgäu 9 (Riedbergpass) erreichbar ist; nur durch eine circa 10-minütige Fahrt mit dem PKW oder Pendelbus stehen die Skigebiete miteinander in Verbindung.

Mit einer Verbindung der beiden Skigebiete können die Gemeinden einer zeitgemäßen Freizeitnutzung gerecht werden, um insbesondere auch dem in den letzten Jahrzehnten stark zugenommenen touristischen Anforderungen im internationalen Wettbewerb begegnen zu können, die bei Erstellung des Alpenplans von 1972 so nicht absehbar waren. Dabei sind die Gemeinden Balderschwang und Obermaiselstein aufgrund ihrer Grenzlage bzw. Grenznähe zu Vorarlberg von diesem Wettbewerbsdruck besonders hart betroffen. So stehen aktuell in Österreich Seilbahnen mit über 2.900 Aufstiegsanlagen zur Verfügung. Gästebefragungen des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e.V. an der LMU München (dwif) belegen, dass neben einem attraktivem Landschaftsraum vor allem die Existenz einer Seilbahn für die Wahl des Urlaubsortes oder Ausflugszieles ein besonders wichtiges Kriterium ist. Seilbahnen sind damit ein besonders wichtiger Erfolgsfaktor für eine touristisch geprägte Region. Laut dwif führen 1.000 Euro Umsatz bei einer Seilbahn insgesamt zu 5.100 Euro Umsatz im Umfeld. Gleichzeitig schafft und sichert ein Arbeitsplatz bei der Seilbahn insgesamt 5,1 Arbeitsplätze in der Region.

Die Gemeinden legen weiterhin Wert auf ein eigenes Profil mit familienfreundlichen und naturnahen Tourismusangeboten in klarer Abgrenzung zu den großen österreichischen Skiverbünden; die bisherige Positionierung und Erholungscharakteristik sollen durch die Skigebietsverbindung nicht verändert werden. Durch einen zusätzlichen Sommerbetrieb soll ein neues ganzjähriges touristisches Leistungsangebot in der Region entstehen.

Eine parallele Nutzung von Alpwirtschaft und Tourismus dient dem Erhalt der einzigartigen Kulturlandschaft des Oberallgäus. Durch die Beweidung wird die dauerhafte Offenhaltung der Berghänge gewährleistet, was zugleich dem Landschaftsbild und dem Wintersportbetrieb dient. Gleichzeitig ist die dortige Alpwirtschaft ohne Tourismus nicht existenzfähig. Die Bauernhöfe der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang leben in starkem Maße direkt oder indirekt vom Tourismus; so bietet nahezu jeder landwirtschaftliche Betrieb in Balderschwang auch Fremdenunterkünfte an. Durch die mit der Skigebietsverbindung gesteigerten Zuerwerbsmöglichkeiten aus Sommer- und Wintertourismus ergeben sich für die Landwirte im Oberallgäu (insbesondere für kleine Milchviehbetriebe) wertvolle positive Einkommenseffekte, die einen wichtigen Beitrag zur Existenzsicherung der Land- und Alpwirtschaft darstellen und dem weiteren Rückgang der Kuhälpung und dem Schwund an Sennalpen entgegenwirken.

Die Belange des Berg- und Schutzwaldes sind durch die Herausnahme der maßgeblichen Fläche aus der Zone C und Neuaufnahme in die Zone B weiterhin ausreichend sichergestellt. Insbesondere können hinsichtlich erforderlicher Rodungen im Schutzwald etwaige Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes beispielsweise durch geeignete Ersatzaufforstungen ausgeglichen und damit eine waldrechtliche Erlaubnis erreicht werden.

Innerhalb der im Landschaftsschutzgebiet „Hörnergruppe“ sowie im Naturpark „Nagelfluhkette“ gelegenen Herausnahmefläche (ca. 80 ha) befinden sich anteilig drei gesetzlich geschützte Biotope (A8526-0025, A8526-0027, A8526-0027). Die Verkehrsvorhaben, die von den Gemeinden angestrebt werden, lassen Beeinträchtigungen vor allem durch Bau- und Wartungstätigkeiten bei den betroffenen Biotoptypen erwarten.

Darüber hinaus sind in der Datenbank der Artenschutzkartierung für das Herausnahmegebiet drei Artnachweise dokumentiert, die in der Roten Liste gefährdeter Tiere Bayerns als „stark gefährdet“ (Alpenschneehuhn) bzw. als „vom Aussterben bedroht“ (Birkhuhn, Auerhuhn) gelistet sind. So zeichnet sich die Herausnahmefläche insbesondere durch eine gute bis sehr gute Habitataignung für das besonders sensible Birkhuhn aus. Nach Herausnahme der gegenständlichen Fläche aus der Zone C

wäre das von den Gemeinden geplante Vorhaben nicht mehr generell ausgeschlossen und könnte im Falle seiner Verwirklichung zu einer Beeinträchtigung für die dortige Birkhuhnpopulation führen. Durch die beabsichtigten Verkehrsvorhaben ist zudem eine Steigerung der menschlich bedingten Störungen (insbesondere abseits der Wege) zu erwarten. Allerdings wurden die Herausnahmefläche auf den unmittelbaren Umgriff des Vorhabens beschränkt mit der Folge, dass auf den verbleibenden Flächen die Schutzwirkung der Zone C erhalten bleibt und damit weitergehende Erschließungsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

Laut Bodeninformationssystem Bayern sind in dem Gebiet zwei als Georisk-Objekte erfasste Rutschbereiche bekannt, welche von der geplanten Piste berührt werden. Bei einer Begehung der Rutschung an der Oberen Alpe Mittelberg (8526GR000005) im Jahr 2015 konnten jedoch keine aktiven Anzeichen für Bewegungen beobachtet werden. Direkt südlich schließt ein weiterer Rutschbereich an (8526GR015023), der in den letzten Jahren immer wieder zu Deformationen an der Riedbergpassstraße geführt hat. Teile des betroffenen Bereichs sind somit als labiles Gebiet zu bezeichnen. Eine mittel- bis langfristige Reaktivierung der Rutschungen kann aufgrund der geologischen Situation nicht ausgeschlossen werden. Neben tiefgreifenden Rutschungen können anlässlich von starken Niederschlägen auch Hanganbrüche sowie lokal auch Stein- und Blockschlag auftreten.

Laut Aussage der beiden Gemeinden soll die geplante Piste jedoch ohne bauliche Veränderungen und damit ohne Eingriffe in die Oberflächenstruktur hergestellt werden. Dies wird im Genehmigungsverfahren sicherzustellen sein.

Weiterhin könnten bei einer Änderung der Situation am Riedberger Horn durch Errichtung weiterer technischer Infrastruktur der heute vorhandene Erlebnis- und Erholungswert stellenweise beeinträchtigt und Erholungssuchende (insbesondere Wanderer sowie Skitourengeher und Schneeschuhwanderer) in weniger stark genutzte Bereiche verdrängt werden. Diesem Effekt kann jedoch mit geeigneten Maßnahmen der Besucherlenkung begegnet werden. Ferner werden durch einen zusätzlichen Sommerbetrieb der geplanten Bergbahn das Gebiet und damit auch das gesamte Oberallgäu für Touristen zugleich ganzjährig attraktiv; dies gilt insbesondere für Familien mit Kindern und ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderung.

Die Bergbahn soll so geplant werden, dass sie von der Siedlungsfläche von Balderschwang sowie von der Passhöhe kaum einsehbar ist. Auch die vorgesehene Skiabfahrt soll das Landschaftsbild, welches bereits durch vorhandene Einrichtungen von Bergbahnen, Skiliften, bewirtschafteten Hütten u.a. geprägt ist, nicht wesentlich verändern. Schließlich bleibt der besonders schützenswerte Gipfel des Riedberger Horns weiterhin der Zone C zugeordnet.

Aufgrund einer Gesamtschau der vorliegenden Gesichtspunkte erfolgt daher zur Eröffnung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang eine Herausnahme des maßgeblichen Gebiets am Riedberger Horn aus der Zone C, welches nun der Zone B des Alpenplans zugeordnet wird. Nach Ziel 2.3.5 LEP (Zone B des Alpenplans) sind Verkehrsvorhaben in der Zone B landesplanerisch nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Eine entsprechende Überprüfung des Vorhabens am Riedberger Horn würde durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde erfolgen, die auch über notwendige Maßgaben (etwa zum Bodenschutz, zur Wasser- und Forstwirtschaft sowie zum Natur-, Arten- und Landschaftsschutz) entscheidet; diese wären bei den nachfolgenden Verfahren zur Genehmigung der Seilbahn sowie der Skipiste zu beachten.

Darüber hinaus ist im Rahmen einer Gesamtschau zu berücksichtigen, dass im Gemeindegebiet von Balderschwang künftig zwei naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn (ca. 197 ha) sowie am Hochschelpen (ca. 107 ha) in die Zone C aufgenommen werden.

Etwa 29% der Hereinnahmefläche am Bleicherhorn (53 ha) liegen im FFH-Gebiet „Hörnergruppe“ sowie im Naturpark „Nagelfluhkette“ und im Landschaftsschutzgebiet „Hörnergruppe“. In dem Gebiet kommen ca. 25 verschiedene Arten der Rote-Liste-Bayern in mehreren Kategorien vor, darunter auch Auerhühner und Birkhühner. Die Hälfte der Erweiterungsfläche weist geeignete Birkhuhnhabitate auf. Insbesondere entlang des Grates befinden sich sehr gut bis gut geeignete Birkhuhnhabitate in geeigneter Höhenlage sowie in Fortsetzung der Vorkommen um das Riedberger Horn; die Hereinnahmefläche schließt direkt an die östlich bereits bestehende Zone C um das Riedberger Horn an. Der Anteil der gesetzlich geschützten Biotope beläuft sich auf 43% (83 ha).

Die Hereinnahmefläche am Hochschelpen liegt fast zur Gänze im FFH-Gebiet „Piesenkopfmoore“ sowie im Europäischen Vogelschutzgebiet „Hoher Ifen und Piesenkopf“; die gesamte Fläche befindet sich im Naturpark „Nagelfluhkette“. In dem Gebiet kommen knapp 10 verschiedene Arten der Rote-Liste-Bayern in mehreren Kategorien vor, darunter auch Auerhühner und Birkhühner. Insbesondere der Gipfelbereich des Hochschelpen stellt ein geeignetes Birkhuhnhabitat dar; insgesamt sind etwa 35% der Fläche geeignetes Habitat.

Beide Hereinnahmeflächen weisen zudem eine hohe Erholungsnutzung auf und sind insbesondere für nicht anlagengebundene Freizeitaktivitäten und naturbetonten Tourismus ganzjährig gut geeignet (Wanderungen, Skitouren, Schneeschuhwanderungen usw.).

Damit sind beide Flächen sowohl unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes als auch der Erholungsnutzung für die Aufnahme in die Zone C geeignet.

Die Herausnahmefläche wird durch die Hereinnahmeflächen flächenmäßig deutlich überkompensiert. Im Ergebnis führen die Änderungen zu einer Erweiterung der Gesamtfläche der Zone C des Alpenplans um 224 ha mit der Folge, dass auch diese künftig dem strengen Regime der Zone C unterliegen. Somit nimmt die Schutzfunktion der Zone C und damit die Bedeutung des Alpenplans insgesamt sogar zu.

Zu § 2

§ 2 enthält die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

D. Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis des Umweltberichts

Tabellenverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	12
1 Grundlagen	13
1.1 Rechtlicher Rahmen	13
1.2 Kurzdarstellung der vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)	15
1.3 Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	16
2 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Prüfmethodik	18
2.1 Relevante Umweltschutzziele	18
2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	19
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
2.1.3 Schutzgut Boden	22
2.1.4 Schutzgut Wasser	23
2.1.5 Schutzgut Luft und Klima	23
2.1.6 Schutzgut Landschaft	24
2.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
2.1.8 Gesamtüberblick	25
2.2 Prüfmethodik bei der Fortschreibung des LEP	27
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP	28
3.1 Umweltzustand in Bayern nach Schutzgütern und Vorbelastungen der Umwelt	28
3.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	28
3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	29
3.1.3 Schutzgut Boden	31
3.1.4 Schutzgut Wasser	32
3.1.5 Schutzgut Luft und Klima	33
3.1.6 Schutzgut Landschaft	34
3.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	35
3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP und Alternativen	36
3.2.1 Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP)	36
3.2.2 Änderung der der Zonierung des Alpenplans (Anhang 3 des LEP)	37
4 Zusätzliche Angaben	39
4.1 Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten	39

4.2 Monitoring	39
4.2.1 Geplante Monitoringmaßnahmen	39
4.2.2 Raumbeobachtung – Rauminformationssystem und Raumordnungsbericht	40
4.2.3 Regionalplanung	40
4.2.4 Raumordnungsverfahren	40
4.2.5 Weitere Monitoringprogramme	41
4.2.6 LEP-Fortschreibungen	41
5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
5.1 Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP)	43
5.2 Änderung der der Zonierung des Alpenplans (Anhang 3 des LEP)	43
6 Quellenverzeichnis	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle: Übersicht über die planrelevanten Umweltschutzziele und deren Rechtsgrundlagen	25
--	----

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayNaStrat	Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FluLärmG	Fluglärmgesetz
ha	Hektar
i. d. R.	in der Regel
i.V. m.	in Verbindung mit
km ²	Quadratkilometer
LEP	Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NSG	Naturschutzgebiet/e
ppm	parts per million
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
SPA	Special Protection Area
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA	Technische Anleitung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRl	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer

1 Grundlagen

1.1 Rechtlicher Rahmen

Nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) sind Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die Richtlinie ist sowohl über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als auch – für die Raumordnung – über das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie durch das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, in nationales Recht umgesetzt.

Die Raumordnung fällt seit der Föderalismusreform I (September 2006) in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Der Bund hat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 Gebrauch gemacht. Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen. Auf dieser Grundlage hat Bayern das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) als „Vollgesetz“ erlassen, welches das ROG mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 und § 5 sowie von Abschnitt 3 ROG ersetzt. Im vorliegenden Umweltbericht wird daher auf das BayLplG Bezug genommen.

Raumordnungspläne sind nach Nr. 1 der Anlage 3 zu § 14b Abs. 1 Nr. 1 UVPG grundsätzlich einer sog. Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Die Verfahrensvorschriften für die Umweltprüfung von Raumordnungsplänen bemessen sich entsprechend § 16 Abs. 4 UVPG nach den Vorschriften des ROG, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies ist durch das BayLplG der Fall, weshalb sich die Verfahrensschritte für die Umweltprüfung nach Art. 15 BayLplG bemessen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist ein Raumordnungsplan im Sinne von Art. 2 Nr. 7 i. V. m. Art. 19 BayLplG und deshalb grundsätzlich prüfungspflichtig. Für die Durchführung der Umweltprüfung ist insbesondere Art. 15 BayLplG einschlägig.

Von einer Umweltprüfung könnte entsprechend Art. 15 Abs. 4 BayLplG dann abgesehen werden, wenn der Raumordnungsplan nur geringfügig geändert wird und wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu Art. 15 Abs. 4 S. 1 BayLplG festgestellt werden kann, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Da durch die im Rahmen Teilfortschreibung zu ändernden Festlegungen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist folglich eine Umweltprüfung durchzuführen.

Über die Umweltprüfung soll sichergestellt werden, dass Umwelterwägungen bereits bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen mit einbezogen werden. Ziel ist die Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen in einem Stadium und auf der Ebene, in dem bzw. auf der die Entscheidungen über Projekte, Maßnahmen und Vorhaben getroffen werden. Dabei sind im Hinblick auf die Intention der SUP-Richtlinie auch die Probleme darzustellen, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete (d. h. die Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000; vgl. Anlage 1 Nr. 2 Buchst.a zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).

Die Dokumentation der Umweltprüfung erfolgt in einem nach Art. 15 Abs. 1 BayLplG eigens zu erarbeitenden Umweltbericht sowie in der nach Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG vorgeschriebenen zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umwelterwägungen und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Während der Umweltbericht als eigenständiger Teil des Begründungsentwurfs den gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren beizufügen ist, wird die zusammenfassende Erklärung als Bestandteil der Begründung Teil des rechtskräftigen Raumordnungsplans.

Inhalt und Umfang des Umweltberichts ergeben sich aus Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG. Der vorliegende Umweltbericht gliedert sich diesen Anforderungen entsprechend. Zuständig für die Durchführung der Umweltprüfung und die Erarbeitung des Umweltberichts ist nach Art. 15 Abs. 3 BayLplG das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat als oberste Landesplanungsbehörde.

1.2 Kurzdarstellung der vorliegenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

Bis zum LEP 2013 wurden die Regionalen Planungsverbände durch ein LEP-Ziel verpflichtet, in ihren Regionalplänen für Flugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung festzulegen. Diese Verpflichtung durch das LEP ist dem Grunde nach entbehrlich, da nunmehr bereits auf Basis von § 4 FluLärmG ein fachrechtlicher Lärmschutzbereich ausgewiesen werden kann. Erforderlich ist jedoch eine Übergangsregelung in der Verordnung über das LEP, um zu gewährleisten, dass der regionalplanerische Lärmschutzbereich erst dann aufgehoben wird, wenn der Lärmschutzbereich nach FluLärmG festgesetzt ist. In der Verordnung über das LEP 2013 ist die Übergangsregelung bis 01.09.2018 befristet. Die fachrechtlichen Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG für die Flughäfen München und Salzburg können jedoch nicht innerhalb der gegebenen Frist in Kraft treten. Damit wären nachteilige Auswirkungen insbesondere für den Flughafen München zu befürchten. Letztlich wäre ein Heranrücken der Bebauung an den Flughafen München möglich, was letztlich auch den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm schmälern würde. Dem kann durch eine Verlängerung der Übergangsfrist um 5 Jahre bis zum Jahr 2023 vorgebeugt werden. Hierzu bedarf es einer materiellen Änderung von § 3 LEP.

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang beabsichtigen den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplante ca. 1,5 km lange Seilbahn liegt vollständig in der Zone C des Alpenplans, die geplante ca. 3 km lange Skipiste in ihrer südöstlichen Hälfte. Nach Ziel 2.3.6 LEP sind Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C landesplanerisch unzulässig. Der Bayerische Ministerrat hat in der Sitzung am 29. November 2016 eine Änderung der Zonenabgrenzungen des Alpenplans am Riedberger Horn (ca. 80 ha aus Zone C werden der Zone B zugeordnet) sowie am Bleicherhorn und am Hochschelpen (304 ha der Zone B werden der Zone C zugeordnet) beschlossen. Die vorgesehene Änderung der Zonenabgrenzungen des Alpenplans erfordert eine Änderung des LEP.

Die dargelegten Änderungen erfolgen unter dem Gesichtspunkt, dass das LEP das fachübergreifende Gesamtkonzept der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns der Bayerischen Staatsregierung ist. Damit setzt es den Rahmen und bildet den

Beurteilungsmaßstab für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen.

Leitmaßstab sämtlicher Festlegungen im LEP ist die Nachhaltigkeit als Dreiklang von Ökonomie, Ökologie und Sozialem.³ Damit werden sämtliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen unter den Vorbehalt einer nachhaltigen Raumentwicklung gestellt. Das heißt, dass die Belange der Ökonomie, Ökologie und des Sozialen grundsätzlich gleichrangig zu beurteilen sind.

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und der ökologischen Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen dann Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (Kollisionsnorm). Die negativen Umweltauswirkungen bleiben bereits hierüber auf ein absolut notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die geänderten bzw. in ihrer Gültigkeit verlängerten Ziele sind von öffentlichen Planungsträgern strikt zu beachten. (vgl. Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Insofern ist das LEP mit anderen Plänen, Programmen und/oder Entscheidungen nachgelagerter Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, kommunale Bauleitplanung) eng verzahnt, was insbesondere für die Tiefe der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts erheblich ist.

Sinnvollerweise können die Umweltauswirkungen der im LEP getroffenen Festlegungen nur auf der Basis deren im Hinblick auf ihren Abstraktionsgrad bewertet werden. Eine tiefer gehende Bewertung ist erst auf nachgelagerten Planungsebenen wie der Regionalplanung möglich, da dort ein höherer (räumlicher) Konkretisierungsgrad bzw. ein entsprechend geringerer Abstraktionsgrad der Festlegungen besteht (Abschichtung).

1.3 Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayLplG grundsätzlich die im LEP getroffenen Festlegungen. Der Schwerpunkt der Prüfung ist dabei insbesondere auf diejenigen Planinhalte zu legen, die den Rahmen für UVP-pflichtige

³ vgl. auch: Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie – BayNaStrat vom April 2013.

Vorhaben setzen und auf Planinhalte, die erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 (FFH-Gebiete und SPA-Gebiete) haben können, zu legen (vgl. Nr. 1.1).

Der Untersuchungsrahmen der für die Teilfortschreibung des LEP erforderlichen Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts (Prüftiefe) ist entsprechend Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayLplG festzulegen. Aufgrund der engen Verzahnung der vorliegenden Teilfortschreibung mit der erst kürzlich erfolgten Gesamtfortschreibung des LEP 2013 wird der dort festgelegte Untersuchungsrahmen analog angewandt. Ein nochmaliges Scoping erübrigt sich damit.

Demzufolge sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen der Festlegungen des LEP auf die Schutzgüter

- Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- auf die Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter

zu prüfen. Die Umweltauswirkungen der Festlegungen der vorliegenden Teilfortschreibung des LEP sind nicht zuletzt auf Grund deren ihres Abstraktionsgrades und der Maßstäblichkeit des LEP nur sehr allgemein bewertbar.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung ist deshalb ausschließlich vor dem Hintergrund ihrer Relevanz für das LEP und im Sinne einer möglichen Abschichtung im Zusammenspiel mit den nachgelagerten Planungsebenen (vgl. 1.2) zu bestimmen. Dies ist im Hinblick auf Art. 15 Abs. 5 BayLplG sachgerecht, da im hierarchisch gegliederten System der räumlichen Planung (Landes-, Regional- und Bauleitplanung) zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen gleicher Planinhalte die Umweltprüfung zwischen den Planungsebenen abgeschichtet werden soll. Es gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG der Grundsatz, dass im Rahmen mehrstufiger Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren jeder Plan auf seiner Stufe nur insoweit einer Prüfung zu unterziehen ist, wie dies nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes angemessen verlangt werden kann. Damit kann sowohl eine Überfrachtung höherstufiger Planungsebenen

mit dort nicht sinnvoll durchführbaren Detailprüfungen vermieden, als auch eine unsachgemäße Verschiebung der Prüfung übergreifender Umweltauswirkungen auf niederstufige Ebenen verhindert werden.

2 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Prüfmethodik

2.1 Relevante Umweltschutzziele

Die für die Umweltprüfung relevanten Ziele des Umweltschutzes bestimmen sich gemäß Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG aus den einschlägigen Gesetzen und Plänen, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind. Dies umfasst zunächst sämtliche Vorgaben der öffentlichen Hand, die auf eine Verbesserung oder den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands abzielen. Im Einzelnen können hierzu

- Rechtsnormen,
- Entscheidungen sowie
- Pläne und Programme

zählen. Die Frage der Bedeutsamkeit der Umweltschutzziele für das LEP ist vor dem Hintergrund der o. g. Abschichtung der Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf einer der nachgelagerten Planungsebenen zu beantworten. Demzufolge ist eine Relevanz der Umweltschutzziele für das LEP (Planrelevanz) i. d. R. dann gegeben, wenn der räumliche Bezug und der Abstraktionsgrad der jeweiligen Vorgaben mit dem räumlichen Bezug und dem Abstraktionsgrad der Festlegungen des LEP vergleichbar sind.

Um die Umweltprüfung letztlich durchführen zu können, ist es erforderlich, diejenigen Vorgaben, die im Rahmen der Umweltprüfung des LEP berücksichtigt werden können, nach Schutzgütern differenziert auszuwählen. Welche Schutzgüter dabei einzubeziehen sind, ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayLplG (siehe auch Kapitel 1.3). Die Umweltschutzziele sind entsprechend Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG als Bestandteil des Umweltberichts aufzuführen. Diesem Erfordernis kommt nachfolgende Aufstellung der Umweltschutzziele nebst einer kurzen Erläuterung der Planrelevanz nach.

2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Entsprechend der Europäischen Charta zu Umwelt und Gesundheit (1989 beschlossen in Frankfurt am Main) hat jeder Mensch Anspruch auf eine Umwelt, die ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht. Hierzu ist eine saubere und harmonische Umwelt erforderlich, in der alle physischen, psychologischen, sozialen und ästhetischen Faktoren den richtigen Stellenwert erhalten. Die Umwelt soll als Grundlage für bessere Lebensbedingungen und gesteigertes Wohlbefinden angesehen werden.

Dementsprechend haben die meisten normierten Umweltschutzziele über den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen auch den Schutz des Menschen und dessen Gesundheit zumindest mittelbar im Blick. Die wesentliche Zielsetzung findet sich in § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wieder, wonach Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sind und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen ist. Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sind die folgenden (planrelevanten) Vorgaben ausschlaggebend:

Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen

Der Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen ist im BImSchG verankert. Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten die Grenz- und Zielwerte der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sowie der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung). Ferner ist für den Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen das Fluglärmgesetz (FluLärmG) relevant.

Grundsätzlich sollten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so erfolgen, dass von ihnen ausgehende Lärmimmissionen minimiert werden. Vor diesem Hintergrund sollten geräuschintensive raumbedeutsame Nutzungen so angeordnet werden, dass Lärmimmissionen auf benachbarte Wohnstandorte möglichst unterbleiben (vgl. § 50 BImSchG). Die Schutzziele weisen eine eindeutige Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung des LEP auf.

Darüber hinaus ist die Richtlinie 2002/49 EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm von Relevanz. Zweck der Richtlinie ist, schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigung durch Umgebungslärm, insbesondere durch Verkehrslärm, zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die Schutzziele weisen deshalb für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung eine Planrelevanz auf.

Schutz des Menschen vor Luftverunreinigung

Das Leitziel des § 1 BImSchG gilt auch in Bezug auf den Schutz des Menschen vor Luftverunreinigungen. Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten die Grenz- und Zielwerte der nach § 48 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft). Darüber hinaus ist die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa von Relevanz. Zweck ist die Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und die Verbesserung der Luftqualität, wo das nicht der Fall ist.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sollten so erfolgen, dass von ihnen ausgehende Luftschadstoff- bzw. Geruchsemissionen minimiert werden. Vor diesem Hintergrund sollten raumbedeutsame Nutzungen, die mit Luftschadstoff- bzw. Geruchsemissionen verbunden sind, so angeordnet werden, dass Beeinträchtigungen in benachbarten Wohnstandorten möglichst unterbleiben. Die Schutzziele weisen für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung eine untergeordnete Planrelevanz auf.

Schutz des Menschen vor schädlichen Wirkungen von Chemikalien

Zweck des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen (§ 1 ChemG). Seit 2006 werden Risiken von Chemikalien vorsorglich, umfassend und europaweit einheitlich durch das neue REACH-System geregelt. Bei raumbedeutsamen Planungen sind Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen das Risiko für die Bereiche Wasser, Boden und Luft angemessen beherrscht werden kann. Die Schutzziele weisen höchstens untergeordnete Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung des LEP auf.

Schutz des Menschen vor Naturgefahren (Schäden infolge von Hochwasserereignissen)

Der gesetzliche Schutz des Menschen vor Naturgefahren umfasst insbesondere den Hochwasserschutz. Die einschlägigen Rechtsnormen umfassen die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Danach sollen einerseits an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse gewährleistet und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorgebeugt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG). Andererseits sollen nach §§ 76 ff. WHG in Verbindung mit Art. 46 BayWG Überschwemmungsgebiete bestimmt werden, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder -rückhaltung beansprucht werden können. Diese Schutzziele können u. U. eine Planrelevanz aufweisen.

Schutz des Menschen vor Strahlung

Der Schutz des Menschen vor (radioaktiver) Strahlung ist im Atomgesetz (AtG) verankert. Leben, Gesundheit und Sachgüter sind nach § 1 AtG vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen. Dieses Umweltschutzziel weist höchstens eine untergeordnete Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung des LEP auf.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfasst – unabhängig davon ob sie besonders geschützt sind – sowohl einzelne wildlebende Arten (Pflanzen und Tiere) und Lebensgemeinschaften als auch die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Populationen und Arten im Ganzen (vgl. § 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Deren Schutz ist in § 1 Abs. 1 BNatSchG verankert und durch die Bayerische Biodiversitätsstrategie konkretisiert. Im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist die verpflichtende Aufgabe des Naturschutzes für Staat und Gesellschaft festgehalten (Art. 1 BayNatSchG). Danach sind Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

In diesem Zusammenhang sind sowohl die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) als auch die Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) entscheidend. Auf der Grundlage dieser Richtlinien ist ein Netz an Schutzgebieten (Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000; FFH- und SPA-Gebiete) entwickelt worden. Entsprechend Nr. 2 Buchst. a der Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG (vgl. Nr. 1.1) ist die Umweltprüfung auch auf diese Gebiete zu beziehen. Neben diesem Schutzregime sind aber auch die nach den Vorschriften des BNatSchG und des BayNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete sowie das auf dieser Grundlage i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG zu schaffende ökologisch wirksame Freiraumverbundsystem von hoher Planrelevanz.

Das Ziel der Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) ist, entsprechend dem Vorsorgeprinzip, der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Zweck des Gentechnikgesetzes (GenTG) ist es, unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen. Von einer Planungsrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung ist jedoch nicht auszugehen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Der Schutz des Bodens ist im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankert. Danach sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Es kann eine mittelbare Planrelevanz dieses Umweltschutzziels für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung bestehen.

Der räumlichen Planung kommt im Hinblick auf den Schutz des Bodens eine besondere Bedeutung zu. Durch einen möglichst sparsamen Umgang mit der endlichen Ressource Boden trägt sie zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Minimierung der Bodenversiegelung bei. Zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist die räumliche Planung nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG sowie § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet.

Es kann eine mittelbare Planrelevanz dieses Umweltschutzziels für die vorliegende LEP-Teilfortschreibung bestehen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

In der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) wurde der Großteil der bestehenden europäischen Regelungen zum Gewässerschutz in einer Norm ergänzt und gebündelt. Die Umsetzung der WRRL in nationales Recht erfolgte durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der einschlägigen Ländergesetze. In Bayern ist dies das Bayerische Wassergesetz (BayWG). Grundsätzlich sind nach § 1 WHG alle Gewässer durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften (§ 6 Abs. 1 WHG). Das WHG unterscheidet hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele u. a. oberirdische Gewässer vom Grundwasser.

Wesentliche Vorgabe hinsichtlich der oberirdischen Gewässer sind die Zielsetzungen gemäß Art. 4 WRRL bzw. § 27 WHG, für das Grundwasser entsprechend § 47 Abs. 1. Diese Umweltschutzziele können für die Teilfortschreibung des LEP Planrelevanz mittelbar entfalten.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Luft

Der Schutz vor Luftverunreinigungen ist im BImSchG bundesweit einheitlich geregelt. Die relevanten Umweltschutzziele zur Reinhaltung der Luft sind im Kapitel 2.1.1 (Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit) dargestellt.

Schutzgut Klima

Angesichts des Klimawandels genießt der Schutz des Klimas eine herausragende Bedeutung. Dieser Bedeutung wird in zahlreichen Rechtsgrundlagen entsprochen. Das BayLplG trifft in Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 die Vorgabe, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Nach § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll im Interesse des Klima-

und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Die genannten Umweltschutzziele entfalten bei der vorliegenden Teilfortschreibung Planrelevanz.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Die wesentlichen Regelungen zur Sicherung und zum Erhalt schützenswerter Landschaftsbestandteile sind in § 1 BNatSchG zusammengefasst enthalten. Sie beziehen sich auf Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen ist so weit wie möglich zu vermeiden (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG). Ferner sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG). Das BayNatSchG gibt in Art. 1 vor, dass Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. Die gesetzlich normierte Landschaftspflege in Bayern entfaltet Planrelevanz für die vorliegende Teilfortschreibung.

2.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Welche Elemente das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst, ist weder im UVPG noch in der SUP-Richtlinie näher definiert. Es ist gerechtfertigt, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter vor dem Hintergrund des landesplanerischen Maßstabs und der Planrelevanz auf die Kulturlandschaft im Allgemeinen und auf Denkmäler (Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler) im Besonderen zu beschränken. Das Ziel des Schutzes von Kulturgütern liegt nach Auffassung der Einrichtung des Bundes und der Länder für Kulturgut-dokumentation und Kulturgutverluste beim Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (Koordinierungsstelle Magdeburg) insbesondere in der Bewahrung des Kulturerbes, um es künftigen Generationen unbeschadet überliefern zu können. Die sich aus diesem Ziel ergebenden Aufgaben bestehen darin, Kulturgüter vor einer Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung von ihrem angestammten Ort zu schützen.⁴ Dem Erhalt, der Entwicklung und dem Schutz

⁴ Vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien: <http://www.kulturgutschutz-deutschland.de>.

der Kulturlandschaften mit seinen Kultur- und Naturdenkmälern trägt auch Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG Rechnung. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Es ergibt sich eine Planrelevanz für die Teilfortschreibung des LEP.

2.1.8 Gesamtüberblick

Einen Gesamtüberblick über die relevanten Ziele des Umweltschutzes und der diesbezüglich zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen bietet die nachfolgende Tabelle:

Schutzgüter	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Rechtsgrundlage
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schutz des Menschen vor Lärmimmissionen	▪ Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ▪ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV ▪ Fluglärmgesetz (FluLärmG) ▪ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
	Schutz des Menschen vor Luftverunreinigung	▪ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ▪ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) ▪ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)
	Schutz des Menschen vor Naturgefahren (insb. Schäden infolge Hochwasserereignissen)	▪ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) ▪ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ▪ Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ▪ Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Schutzgüter	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Rechtsgrundlage
	Schutz vor schädlichen Einwirkungen von Chemikalien	- Chemikaliengesetz (ChemG) - EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH-VO)
	Schutz des Menschen vor Strahlung	- Atomgesetz (AtG) 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer Lebensräume	- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) - Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) - Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) - Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) - Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) - Gentechnikgesetz (GenTG)
Boden	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) - Bayerisches Bodenschutzgesetz (Bay-BodSchG) - Baugesetzbuch (BauGB) - Chemikaliengesetz (ChemG)
Wasser	Nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern sowie Erhalt von natürlichen und naturnahen Gewässern	- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie) - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Bayerisches Wassergesetz (BayWG) - Chemikaliengesetz (ChemG) - Düngeverordnung

Schutzgüter	Relevante Ziele des Umweltschutzes	Rechtsgrundlage
Luft und Klima	Minderung von Treibhausgasemissionen sowie Anpassung an den Klimawandel	▪ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ▪ Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) ▪ Chemikaliengesetz (ChemG) ▪ Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaSchutzV) ▪ Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) ▪ Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)
Landschaft	Sicherung und Erhalt schützenswerter Landschaftsbestandteile	▪ Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) ▪ Bundeswaldgesetz (BWaldG) ▪ Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Sicherung und Erhalt von Kulturlandschaften	▪ Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) ▪ Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)

Tabelle: Übersicht über die planrelevanten Umweltschutzziele und deren Rechtsgrundlagen

2.2 Prüfmethodik bei der Fortschreibung des LEP

Die Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP werden anhand des in Kapitel 1.3 dargestellten Untersuchungsrahmens geprüft. Bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 3.1 wird auf den derzeitigen Umweltzustand Bezug genommen. Ein Monitoring im Hinblick auf die Festlegungen des LEP 2013, die geändert werden sollen, findet in den Kapiteln 3.2 und 4.2 statt. In Kapitel 3.2 sind die Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP zunächst allgemein hinsichtlich de-

ren Zielsetzung beschrieben. Daran anschließend erfolgt eine Bewertung aller Festlegungen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Die Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgt jeweils über eine Bewertungsmatrix.

Ferner wird ein Vergleich mit den derzeit geltenden Regelungen im LEP 2013 gezogen. Dabei wird auch bewertet, inwiefern sich durch die im gegenständlichen Fortschreibungsentwurf formulierten Festlegungen andere oder neue Umweltauswirkungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage ergeben können. Abschließend werden mögliche Alternativen und – sofern vorhanden – deren Umweltauswirkungen beschrieben.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP

3.1 Umweltzustand in Bayern nach Schutzgütern und Vorbelastungen der Umwelt

3.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der Mensch ist in vielfacher Hinsicht Umwelteinflüssen ausgesetzt, die seine Gesundheit nachhaltig beeinflussen oder schädigen können. Seit 2006 werden Risiken von Chemikalien vorsorglich, umfassend und europaweit einheitlich durch das neue REACH-System geregelt. Es ist davon auszugehen, dass durch dieses System Umwelt und Menschen in Bayern nachhaltig vor den Risiken von Chemikalien geschützt werden.

Eine Belastung der menschlichen Gesundheit kann auch durch übermäßigen Lärm entstehen. Als Lärmquelle dominiert in Bayern der Straßenverkehr. Mit dessen weiterer Zunahme steigt auch die Lärmbelastung weiter an. Vor allem in den Städten ist daher die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr ein erhebliches Umweltproblem. Hinzu kommen die Lärmbelastungen durch Schienenverkehr und Industrieanlagen. Die Lärmbelastung durch zivilen und militärischen Flugverkehr ist in Abhängigkeit von den Standorten (Flughäfen und -plätze) räumlich begrenzten Umgriff von Bedeutung.

Regelmäßige Messkampagnen in Bayern zeigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für nieder- und hochfrequente elektromagnetische Felder (dazu gehören u. a. die Felder von Hochspannungsleitungen, Fernsehsendern oder Mobilfunksendern)

im Mittel um weniger als 1 % ausgeschöpft werden. Damit sind nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.⁵

Gefahren für die menschliche Gesundheit gehen auch von Hochwasserereignissen aus. Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zeigen auf, mit welchen Wasserständen bei 100-jährlichen und extremen Hochwassern zu rechnen ist und wo Siedlungen betroffen sind. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden fortlaufend aktualisiert. In Hochwasser-risikomanagement-Plänen werden u. a. auch raumbezogene Ziele und Maßnahmen definiert, die bestehende Hochwasserrisiken verringern und die Entstehung neuer Gefährdungspotenziale vermeiden sollen.

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiefgreifende Veränderungen des Landschaftsbilds, der Strukturwandel in der Landwirtschaft, die Nutzung Erneuerbarer Energien und insgesamt die Nutzungsintensivierung der Flächen haben in Bayern dazu geführt, dass sich die Vielfalt der unterschiedlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen während der letzten Jahrzehnte verändert und auch die Artenvielfalt abgenommen hat. Besonders betroffen sind Arten sowie Lebensgemeinschaften natürlicher und naturnaher Lebensräume wie Flussauen, Moore, Quellen und trockene Felsbandfluren. Vom Artenschwund betroffen sind auch Arten der Offenlandschaft und intensiv genutzter Landschaften. Hierzu gehören etwa Feld- und Wiesenbrüter, deren Bestand und Artenvielfalt teilweise bedenklich zurückgegangen ist: so sind die Bestände ausgewählter bedeutsamer Vogelarten seit Anfang der 1960er Jahre auf etwa die Hälfte zurückgegangen. In Bayern sind bislang etwa die Hälfte der 35.000 heimischen Tierarten (56 Tierartengruppen) ihrer Gefährdung entsprechend beurteilt worden. 40 % dieser Tierarten sind in den Roten Listen als gefährdet eingestuft.⁶ Auch Pflanzenarten sind gefährdet. Von den ca. 2.760 in Bayern vorkommenden und erfassten Gefäßpflanzenarten sind 43 % mehr oder minder stark bedroht. 88 Arten gelten als ausgestorben.⁷

⁵ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/strahlenschutz/elektromagnetische_felder/index.htm.

⁶ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/doc/allgemein/grundlagen.pdf.

⁷ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen_daten/doc/allgemein/grundlagen_bilanzen.pdf.

Die Hauptursachen für den Artenrückgang liegen einerseits in der unmittelbaren Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen durch Infrastruktureinrichtungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Flächenverbrauch sowie in der intensiveren Nutzung der Flächen Natur, etwa auch durch die Landwirtschaft. Mit der Änderung der Kulturlandschaft sind für viele Arten wichtige Strukturelemente geprägt durch eine Vielfalt der Bewirtschaftungsformen verloren gegangen. Selbst in geschützten Gebieten sind Arten und Lebensgemeinschaften Belastungen durch den Eintrag von Schadstoffen bzw. der Gefährdung durch Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung ausgesetzt. Neben der direkten Artengefährdung geht von diesen Einflüssen eine starke Beeinträchtigung der Lebensraumqualitäten aus. Zudem wird sich neben lokal oder regional verursachten Gefährdungspotenzialen zunehmend auch der globale Klimawandel auf den Artenbestand in Bayern auswirken.

Als Gegenmaßnahme wurde beispielsweise die landwirtschaftliche Förderung in Bayern mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) noch gezielter auf den Schutz von Arten und Biodiversität ausgerichtet. Das sogenannte „Greening“, das ab 2015 wirksam wird, verpflichtet landwirtschaftliche Betriebe in Bayern unter anderem, Grünland zu erhalten, die angebauten Kulturen zu diversifizieren, ökologische Vorrangflächen vorzuhalten und wertvolle Landschaftselemente zu schützen. Zudem wird der ökologische Landbau, der derzeit ca. 6% der landwirtschaftlichen Fläche einnimmt, durch erhöhte Fördersätze verstärkt gefördert.

Zum Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren typischen Lebensräume sind in Bayern umfangreiche Schutzgebietsausweisungen erfolgt. Neben den nationalen Schutzkategorien kommt dem großräumigen Verbund der an die EU-Kommission gemeldeten Schutzgebiete des europäischen Netzes NATURA 2000 eine herausragende Bedeutung zu. Die Schutzgebiete sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbunds, zu dem viele weitere Lebensräume und Landschaftselemente gehören.

Durch die Richtlinie (EU) 2015/412 (Opt out-Richtlinie) wurde die Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) geändert. Sie ist am 2.4.2015 in Kraft getreten und sieht u. a. vor, dass ein Mitgliedstaat den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf seinem Hoheitsgebiet ganz oder teilweise beschränken oder untersagen kann, sofern die Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, begründet,

verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind und sich auf zwingende Gründe stützen, die z. B. umwelt- und agrarpolitische Ziele, Bodennutzung sowie Stadt- und Raumordnung betreffen. Neben dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat der Bundesrat ein Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vorgeschlagen (BR-Drs. 317/15), mit dem die Opt out-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden könnte.

3.1.3 Schutzgut Boden

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt und sind die wichtigste Ressource der Lebensmittelproduktion. Der Boden dient nicht nur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, sondern mit seinem Filtervermögen auch dem Schutz des Grundwassers. Daneben ist er Standort für Siedlung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verkehr und Erholung. Erosion, Verdichtung, Stoffeinträge und in ganz erheblichem Maße Überbauung bzw. Versiegelung können den Boden dauerhaft gefährden oder schädigen.

Landwirtschaftliche Produktionsflächen sind teilweise durch Bodenerosion gefährdet – insbesondere Ackerbaugebiete, die im Gegensatz zu Grünland oder Wald nicht ganzjährig von Vegetation bedeckt sind. Große Hangneigungen und fehlende Strukturen wie Raine und Hecken verstärken die Erosion zusätzlich. Innerhalb Bayerns sind die Ackerbaulagen des Ober- und Niederbayerischen Hügellandes und der Mainfränkischen Platte am stärksten gefährdet.

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungen, Gewerbeflächen und Verkehrswege schädigt die Böden durch Überbauung und Versiegelung teilweise dauerhaft. So werden wichtige Bodenfunktionen, wie die Neubildung von Grundwasser und der Rückhalt von Hochwasser, gestört. Nach wie vor stellt die hohe Flächeninanspruchnahme eine besondere Herausforderung dar. Täglich werden in Bayern 13,1 ha Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt (Stand 2015)⁸. Derzeit sind etwa 11,9 % der Gesamtfläche des Landes Siedlungs- und Verkehrszwecken gewidmet (Stand 2015) mit steigender Tendenz.⁹ Hauptursache der stetigen Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist die zunehmende Freiflächeninanspruchnahme für

⁸ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/ressourcen/flaechenverbrauch/index.htm>.

⁹ vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung: <https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet/#>.

Infrastruktur, Handel und Gewerbe. Die Freiflächeninanspruchnahme ist dabei in der Regel im ländlichen Raum höher als in den Verdichtungsräumen.

In Bayern finden sich ferner etwa 16.724 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (Stand 2016). Sie verteilen sich über die gesamte Landesfläche, wobei mehr als die Hälfte im Süden – in Oberbayern und Schwaben – liegen.¹⁰

3.1.4 Schutzgut Wasser

Beim flächendeckenden Grundwasserschutz wurden in Bayern gerade mit Blick auf punktuelle Einträge aus Industrieanlagen oder Abwasserversickerungen während der letzten Jahre Verbesserungen erzielt. Bei den diffusen Stoffeinträgen besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf. Die Nitratgehalte im Grundwasser sind je nach Intensität der Landnutzung, örtlichem Klima und den hydrogeologischen Verhältnissen sehr unterschiedlich. Niedrige Werte überwiegen im niederschlagsreichen südlichen Bayern und in den bewaldeten, bergigen Teilen Ost- und Nordbayerns. Höhere Werte treten verstärkt in den landwirtschaftlich geprägten Flussgebieten mit hohem Grundwasserstand und in den regenarmen Gebieten Nordbayerns auf. Hier wird der Stickstoffaustrag aus den Böden nur wenig verdünnt. Von den Pflanzenschutzmitteln belasten noch immer überwiegend Atrazin (Anwendung seit 1990 verboten) und seine Abbauprodukte das Grundwasser, wobei die Belastungen durch Pflanzenschutzmittel insgesamt weiter rückläufig sind. Erhalt und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder erbringen einen hohen Beitrag für den Wasserschutz.¹¹

In Bayern gibt es im Jahr 2015 Wasserschutzgebiete zum Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen vor Verunreinigungen mit einer Gesamtfläche von etwa 3.300 km². Dies entspricht einem Flächenanteil von 4,7 % der Landesfläche.¹² Zum Trinkwasserschutz sind auch in den Regionalplänen Vorbehalts- und Vorranggebiete festgelegt (Stand 09/2015: Vorranggebiete 107.863 ha, Vorbehaltsgebiete 29.037 ha)¹³.

Die Gewässerqualität in den bayerischen Flüssen und Bächen sowie den natürlichen Seen hat sich seit Beginn der regelmäßigen Untersuchungen vor etwa 30 Jahren in vielen Bereichen verbessert. Vor allem der Eintrag von biologisch abbaubaren

¹⁰ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/altlasten/altlastenkataster/index.htm>.

¹¹ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, <http://www.lfu.bayern.de/wasser/grundwasserqualitaet/messdaten/index.htm>.

¹² vgl. Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. (2012): http://www.wwn-bayern.de/fileadmin/user_upload/docs/pdf/Wasser-fuer-Bayern-WWN-Sonderdruck-2012-12-20.pdf.

¹³ eigene Erhebungen.

Schadstoffen und Phosphaten ging zurück. Übermäßige Nährstoffanreicherungen in Gewässern sind teilweise weiterhin gegeben. U.a. in Gebieten mit intensiver Acker- und Grünlandbewirtschaftung kann dies auftreten. Eine verbesserte Abwassertechnik hat dazu beigetragen, dass kein großer natürlicher See in Bayern eine hohe Nährstoffbelastung aufweist.¹⁴

Durch wasserbauliche Maßnahmen in Form von Gewässerausbau und -unterhaltung wurde in der Vergangenheit die natürliche Dynamik vieler Fließgewässer beeinträchtigt. Die Mehrzahl der Fließgewässer in Bayern ist heute verbaut. Nur etwa mehr als ein Viertel aller kartierten Gewässerstrecken können als unverändert, gering oder mäßig verändert eingestuft werden. Besonders die großen Fließgewässer sind stark bis vollständig verändert, mit allen damit verbundenen Folgen für die darin lebenden Tiere und Pflanzen.

3.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut Luft

Durch umfassende Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung (z. B. Luftreinhaltepläne) hat die Luftbelastung in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen. So liegen beispielsweise die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei deutlich unter den geltenden Luftqualitätsgrenzwerten.¹⁵ Die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte für die Schadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid zum Schutz der menschlichen Gesundheit stellen heute die größten Herausforderungen dar.

Wesentlicher Verursacher der Feinstaubemissionen ist der Verkehr (ca. 57 %, davon 43 % Straßenverkehr), aber auch KLEINFEUERUNGSANLAGEN (ca. 16 %), Industrieanlagen (ca. 12 %) und landwirtschaftliche Viehhaltung (ca. 12 %) sind relevante Quellen. Die Stickstoffdioxid-Emissionen werden vorrangig vom Verkehr (ca. 70 %) verursacht, gefolgt von Industrieanlagen (ca. 19 %) und KLEINFEUERUNGSANLAGEN (ca. 11 %). Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für die beiden Schadstoffe treten im Wesentlichen nur an verkehrlich hoch belasteten Orten mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen der Schadstoffe in die Atmosphäre auf (z. B. in Innenstädten und Verkehrs-

¹⁴ vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/natur/gewaesserguete/index.htm>.

¹⁵ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: <http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/luftreinhaltung/massnahmen/index.htm>.

knotenpunkten). Auf Grund der Belastung der Atmosphäre durch Ozonvorläuferverbindungen wie Stickstoffoxide und flüchtige organische Verbindungen treten im Sommerhalbjahr bei Schönwetterperioden erhöhte Ozonkonzentrationen auf, wenngleich die Spitzenkonzentrationen seit einigen Jahren rückläufig sind.¹⁶

Schutzgut Klima

Seit dem Jahr 1860 ist ein Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur von etwa 1°C feststellbar. Dieser Temperaturanstieg ist auf die Emission großer Mengen von Treibhausgasen wie Kohlendioxid insbesondere aus der Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. Seit Beginn des Industriezeitalters stieg der CO₂-Gehalt vom über Jahrtausende konstanten vorindustriellen Niveau von etwa 280 ppm auf heute 400 ppm an. Der Anstieg hat sich seit etwa 1970 weiter deutlich beschleunigt. Die Entwicklung der Globaltemperatur zeigt eine hierzu parallele Entwicklung.¹⁷ Die mittlere Jahrestemperatur in Bayern ist im Zeitraum 1881 bis 2014 um 1,4°C angestiegen. Die Entwicklung der mittleren Lufttemperatur im Jahresmittel zeigt einen ansteigenden Trend in Bayern. So wird im Mittel für Bayern in der nahen Zukunft (2021 bis 2050) ein Temperaturanstieg von +1 bis +2°C projiziert, der sich in der fernen Zukunft (2071 bis 2100) auf +2 bis +4,5°C verstärkt¹⁸ Die globale Erderwärmung führt auch dazu, dass sich Niederschlagsverhältnisse ändern und extreme Wetterereignisse wie Stürme oder Starkregen zunehmen. Die Zunahme der Regenniederschläge im Winter kann in Folge die Vernässung der Hänge und so die Entstehung von Muren und Rutschungen, insbesondere in höheren, steilen Lagen, begünstigen. Um die Emissionen von Kohlendioxid zu verringern, spielen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung eine wesentliche Rolle.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Bayern verfügt über 86 große unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 100 km², welche v. a. im Alpenraum sowie in den ost- und nordbayerischen Mittelgebirgslagen zu finden sind. Der Anteil dieser unzerschnittenen verkehrsarmen

¹⁶ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Daten+Fakten+Ziele – Feinstaub;

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: <http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/luftreinhaltung/verunreinigungen/stickstoffoxide/emissionen.htm>.

¹⁷ vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: <http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/anpassung-an-den-klimawandel/klimaschutz-im-ueberblick/>.

¹⁸ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2015): Klima-Report Bayern 2015 – Klimawandel, Auswirkungen, Anpassungs- und Forschungsaktivitäten.

Räume hat von 1975 bis 1995 etwa auf die Hälfte abgenommen, konnte dann mit einem Flächenanteil von 20% an der Landesfläche weitgehend konstant gehalten werden.¹⁹ Die räumliche Verteilung zeigt, dass die großen unzerschnittenen verkehrsarmen Landschaftsräume in den Verdichtungsräumen Bayerns und in Bereichen übergreifender Verbundachsen mittlerweile fehlen oder erheblich verkleinert wurden. Gerade der Neu- und Ausbau von Verkehrswegen sowie von Energietrassen bewirken seit Jahrzehnten eine Zunahme der Landschaftszerschneidung.

3.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ist Bayern als Kulturstaat verankert. Bayern verfügt über einen großen kulturellen Reichtum, der über Jahrhunderte hinweg gewachsen ist. Die Vielzahl wertvoller und herausragender Kulturgüter tragen heute dazu bei, dass Bayern ein Kulturraum von nationaler Bedeutung und internationaler Bekanntheit ist. Ein zentraler Teil des kulturellen Erbes in Bayern sind die etwa 120.000 bayerischen Bau- und Kunstdenkmäler sowie die etwa 64.000 eingetragenen Bodendenkmäler. Darunter befinden sich etwa mittelalterliche Städte, Schlösser und Gärten, Klöster, Museen und Kirchen.²⁰

Unter den Denkmälern in Bayern befinden sich eine Vielzahl bedeutender Sehenswürdigkeiten mit internationaler Ausstrahlung, wie etwa die Nürnberger Kaiserburg, der Stephansdom in Passau oder die Fuggerei in Augsburg, aber auch die einfachen bäuerlichen Anwesen, die das Bild Bayerns nach innen und außen nachhaltig prägen. Die Bodendenkmäler sind Zeugnisse der über 500.000-jährigen Besiedlungsgeschichte im heutigen Bayern.

Bayern verfügt zudem derzeit über insgesamt sieben Kulturstätten aus der Liste der UNESCO-Welterbestätten:²¹

- Residenz Würzburg,
- Altstadt Bamberg,
- Wallfahrtskirche Die Wies,
- Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof,

¹⁹ vgl. Landesamt für Umwelt: http://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftszerschneidung/unzerschnittene_raeume/index.htm; <http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltbewertung/natur/landschaftszerschneidung/index.htm>.

²⁰ vgl. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: http://www.blfd.bayern.de/denkmalerfassung/denkmalliste/erfassung_baudenkmaeler/

²¹ vgl. Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst: <http://www.km.bayern.de/kunst-und-kultur/unesco-kulturerbe/welterbestaetten-in-bayern.html>.

- Grenze des Römischen Reiches: Obergermanisch-raetischer Limes,
- Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen und
- Markgräfliches Opernhaus Bayreuth.

Es handelt sich bei Denkmälern wegen ihres unwiederbringlichen Zeugniswerts um ein besonders sensibles und wertvolles Gut. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass insgesamt ca. 2,5 % aller baulichen Anlagen in Bayern vom Ensembleschutz erfasst sind (einschließlich der im Ensemble befindlichen Einzelbaudenkmäler). Zusammen mit dem Anteil der Gebäude, die sich im Nähebereich von Denkmälern bzw. Ensembles befinden, sind in Bayern weniger als 5 % des Gesamtgebäudebestandes von denkmalpflegerischen Belangen betroffen.²²

3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP und Alternativen

3.2.1 Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Mit der Festlegung von Lärmschutzbereichen und der damit verbundenen Beschränkung der zulässigen Bebauung in den einzelnen Schutzzonen der Lärmschutzbereiche wird die Bevölkerung vor Belastung durch Fluglärm geschützt. Zudem wird durch die Beschränkung der zulässigen baulichen Nutzung eine tendenziell positive Wirkung auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten sein, da hier in einzelnen Fällen auf eine Versiegelung des Bodens ganz verzichtet wird oder die Versiegelung geringfügiger ausfallen wird.

Durch die Verlängerung der Übergangsregelung in § 3 LEP werden diese positiven Effekte für weitere 5 Jahre sichergestellt. Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehene Verlängerung der Übergangsregelung sich klar positiv auf das Schutzgut „Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit“ und tendenziell positiv auf das Schutzgut „Boden“ auswirken wird. Die Schutzgüter „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige

²² vgl. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: http://www.denkmalpflege.fraunhofer.de/files/pdf/Solarenergie_und_Denkmalpflege.pdf.

Sachgüter“ sind nicht berührt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen keine.

Vergleich mit LEP 2013

In § 3 LEP 2013 wurde die Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen bis zum 1. September 2018 befristet. Negative Umweltauswirkungen haben sich aus dieser Regelung nicht ergeben. Der vorliegende Änderungsentwurf sieht eine Verlängerung der Übergangsregelung um 5 Jahre vor. Damit werden die o. g. positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ und „Boden“ entsprechend verlängert.

Alternativen

Der Verzicht auf die Verlängerung der Übergangsregelung könnte zu einer vorübergehenden Regelungslücke bis zur Ausweisung von Lärmschutzbereichen nach § 4 FluLärmG führen. Dies könnte zu intensiverer Bebauung, insbesondere Wohnbebauung, der bisher den Nutzungsbeschränkungen unterliegenden Flächen führen, was sich dann ggf. negativ auf die o.g. Schutzgüter auswirken würde.

Weitere Alternativen bestehen nicht.

3.2.2 Änderung der der Zonierung des Alpenplans (Anhang 3 des LEP)

Kurzdarstellung und Umweltauswirkungen

Mit der vorgesehenen Änderung der Zonierung des Alpenplans (Umwidmung einer Fläche mit rund 80 ha von der Zone C in die Zone B, gleichzeitig Umwidmung zweier Flächen mit insgesamt rund 304 ha von der Zone B in die Zone C) erfolgt insgesamt eine Ausdehnung der Zone C (strengster Schutzstatus) um rund 224 ha. Hierdurch können sich langfristig in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Boden“ ergeben, auch wenn partiell (Riedberger Horn) Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Unmittelbare Umweltauswirkungen sind jedoch auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da eine reine Umwidmung von Flächen auf LEP-Ebene allein zu keinen Änderungen bei den Schutzgütern führt. Allerdings sind durch die Umwidmung von 80 ha am Riedberger Horn aus der Zone C in Zone B dort Verkehrsvorhaben im Sinne von 2.3.3 LEP nicht mehr generell ausgeschlossen. Dies stellt letztlich eine notwendige Voraussetzung für die Genehmigung

etwaiger Erschließungsvorhaben dar, die dann wiederum Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter, so „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Landschaftsbild“ zur Folge haben können. Vorhaben sind aber nur dann landesplanerisch zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Insofern sind auch die Umweltauswirkungen von konkreten Projekten erst in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren entsprechend zu prüfen.

Andererseits kann sich die Umwidmung am Riedberger Horn mittelbar positiv auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ auswirken, da bei der Verwirklichung eines tourismuspolitisch bedeutsamen Projekts auch die Alpwirtschaft gestärkt wird. Dies leistet wiederum einen Beitrag zum Erhalt der typischen alpinen Kulturlandschaft und damit auch zur Bewahrung des typischen Landschaftsbilds.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Änderung der Zonierung des Alpenplans tendenziell positive Wirkung auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ haben wird. Auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“ sowie „Landschaft“ sind sowohl tendenziell positive als auch tendenziell negative Wirkungen zu erwarten. Dies liegt daran, dass einerseits Flächen der bisherigen Zone C nun als Zone B festgelegt werden und andererseits Flächen der bisherigen Zone B als Zone C. Die Schutzgüter „Menschen, einschl. menschlicher Gesundheit“, „Wasser“ sowie „Luft und Klima“ sind nicht berührt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Vergleich mit LEP 2013

Die Festlegung des Alpenplans mit drei Zonen, in denen unterschiedliche Vorhaben (un-)zulässig sind, hat sich bewährt. Daran wird uneingeschränkt festgehalten. Mit dem Änderungsentwurf der Zonierung erfolgt lediglich eine Umwidmung von Flächen. Hierdurch wird einerseits ein seit vielen Jahren beabsichtigtes, tourismuspolitisch bedeutsames Projekt landesplanerisch nicht mehr generell ausgeschlossen und andererseits insgesamt die Zone C deutlich erweitert, was langfristig auf der vorliegenden Planungsebene positive Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter zur Folge haben kann.

Alternativen

Als Alternative käme der Verzicht auf die Änderung der Zonierung des Alpenplans in Betracht. Dies würde aber auf der vorliegenden Planungsebene in Summe zu keinen positiveren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter führen.

Als weitere Alternative wäre eine Lockerung des Schutzregimes der Zone C denkbar, so dass dort unter engen landesplanerischen und fachlichen Voraussetzungen tourismuspolitisch bedeutsame Verkehrsvorhaben nicht generell ausgeschlossen wären. Dies müsste dann jedoch für die Zone C im gesamten Alpenplan gelten. Hierdurch wären langfristig negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der Verfahren bei der Umweltprüfung und Darstellung von Schwierigkeiten

Zur Vorgehensweise und Prüfmethodik bei der Umweltprüfung wird auf die Kapitel 1.3 und 2.2 verwiesen. Weder bei der Erstellung des Umweltberichts noch bei der Umweltprüfung insgesamt sind größere Schwierigkeiten aufgetreten.

4.2 Monitoring

4.2.1 Geplante Monitoringmaßnahmen

Gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG enthält die Begründung zu einem Raumordnungsplan auch eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplanes durchgeführt werden sollen. Der Gesetzgeber fordert damit für Maßnahmen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, eine entsprechende Überwachung. Zur Beobachtung der Umsetzung der Raumordnungspläne steht in Bayern seit langem ein umfassendes Monitoringsystem zur Verfügung (vgl. Art. 31 BayLplG). Dieses schließt auch die Erfassung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verwirklichung der Raumordnungspläne mit ein.

Die vorliegende Teilfortschreibung des LEP enthält keine konkreten Projektziele, deren Verwirklichung erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen. Wie in Kapitel 3 dargestellt, sind die angenommenen Umweltauswirkungen der Änderung des LEP überwiegend nur mittelbar abzuschätzen. Demzufolge sind auch die Maßnahmen zur

Überwachung am Maßstab des LEP auszurichten. Wie in Kapitel 3.2 bereits dargelegt, führten die Festlegungen aus dem LEP 2013, die nun geändert werden sollen, zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

4.2.2 Raumbeobachtung – Rauminformationssystem und Raumordnungsbericht

Die oberste Landesplanungsbehörde beobachtet zusammen mit den höheren Landesplanungsbehörden laufend die räumliche Entwicklung in Bayern. Raumbedeutende Planungen und Maßnahmen, die u. a. zur Verwirklichung der Raumordnungspläne beitragen und hinreichend konkret sind, werden dabei in einem Rauminformationssystem erfasst und zusammengeführt. Im Rahmen der Raumbeobachtung wird darüber hinaus regelmäßig ein Raumordnungsbericht erarbeitet (vgl. Art. 32 BayLplG), der den Umsetzungsfortschritt des LEP dokumentiert. Dabei werden gerade auch Aussagen etwa zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur nachhaltigen Wasserwirtschaft getroffen. Die Raumbeobachtung schließt so auch die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen mit ein.

4.2.3 Regionalplanung

In den Regionalplänen werden die allgemeinen, konzeptionellen Festlegungen des LEP auf Ebene einer Region räumlich und inhaltlich konkretisiert. Mit der Konkretisierung der Festlegungen auf Ebene einer Region lassen sich relevante Veränderungen des Umweltzustands, etwa die Flächeninanspruchnahme, die Veränderungen des Wasserhaushalts, Beeinträchtigungen der unzerschnittenen Räume, Auswirkungen auf die Schutzgebiete (FFH-/SPA-Gebiete, NSG, Nationalparke) eher ermitteln. Dadurch ergeben sich wiederum Rückschlüsse auf die Veränderungen des Umweltzustandes auf Grund der im LEP getroffenen Festlegungen. Ferner ist auch bei der Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne ein entsprechender Umweltbericht zu erarbeiten und die Maßnahmen zur Überwachung der zu erwartenden Umweltauswirkungen aufzuzeigen. Aus den Ergebnissen können weitere Aussagen zu Auswirkungen der vorliegenden Änderung des LEP auf die Umwelt abgeleitet werden.

4.2.4 Raumordnungsverfahren

Im Raumordnungsverfahren (ROV) wird die Raumverträglichkeit erheblich überörtlich raumbedeutsamer Vorhaben beurteilt (Art. 24 Abs. 1 BayLplG). Es überprüft die

Übereinstimmung eines konkreten Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Das ROV ist querschnittsorientiert und integriert somit ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Zielsetzung ist es, Fehlplanungen zu vermeiden, und was die Umweltauswirkungen betrifft, frühzeitig Konflikte aufzuzeigen. Das LEP ist, gerade auch unter Einbeziehung der einschlägigen Festlegungen zu den Umweltgütern, dabei wesentlicher Beurteilungsmaßstab für das jeweilige Vorhaben. Das ROV umfasst auch eine Prüfung der überörtlich raumbedeutsamen Umweltbelange (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG). Damit werden die Umweltauswirkungen eines Vorhabens erfasst und u. a. anhand der Vorgaben im LEP Maßnahmen zu deren Minimierung aufgezeigt. Damit kann das Raumordnungsverfahren im Ergebnis auch zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung mit berücksichtigt werden.

4.2.5 Weitere Monitoringprogramme

Auch die Monitoringprogramme etwa im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz NATURA 2000, der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der EG-Wasserahmen-richtlinie können als fachliche Programme zur Überwachung der Umweltauswirkungen der LEP-Teilfortschreibung beitragen.

4.2.6 LEP-Fortschreibungen

Im Rahmen von Teilfortschreibungen bzw. einer künftigen Neuaufstellung des LEP ist eine erneute Umweltprüfung erforderlich. Dabei wird im entsprechenden Umweltbericht die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands als zusammenfassender Bericht zu den Monitoringmaßnahmen des LEP aufgeführt werden. Seit der letzten Gesamtfortschreibung des LEP haben sich am Umweltzustand keine wesentlichen Änderungen für die vorliegende Teilfortschreibung ergeben.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das fachübergreifende Gesamtkonzept der Bayerischen Staatsregierung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns. Es enthält Festlegungen in Form von (zu beachtenden) Zielen und (zu berücksichtigenden) Grundsätzen der Raumordnung und dient damit als wichtiger Beurteilungsmaßstab überörtlich raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Der räumliche Geltungsbereich des LEP umfasst den gesamten Freistaat Bayern. Mit der Teilfortschreibung des LEP erfolgt eine punktuelle Anpassung und Änderung des

LEP 2013. Leitziel bleibt die Schaffung und der Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens. Als Leitmaßstab wird dem Leitziel die Nachhaltigkeit an die Seite gestellt. Damit werden sämtliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen unter den Vorbehalt einer nachhaltigen Raumentwicklung gestellt. Die Teilfortschreibung des LEP ist einer Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) zu unterziehen. Hierbei wurde der vorliegende Umweltbericht erstellt, der gesonderter Bestandteil der Begründung des LEP-Entwurfs ist (Art. 15 Abs. 1 BayLplG). Der Umweltbericht gibt einen Überblick über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit der Umsetzung der Änderungen im LEP zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind dabei anhand der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter, einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzzütern, zu ermitteln. Maßgeblich für die Beurteilung sind die für das jeweilige Schutzgut einschlägigen Ziele des Umweltschutzes. In einem Grundlagenteil (Kapitel 1) stellt der Umweltbericht zunächst die rechtlichen Grundlagen, die Inhalte der LEP-Teilfortschreibung sowie Gegenstand und Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung dar. Im anschließenden Kapitel 2 sind die Ziele des Umweltschutzes bezogen auf das jeweilige Schutzgut aufgeführt und die Prüfungsmethodik erläutert. Im zentralen Kapitel 3 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Festlegungen des LEP“ wird zunächst der derzeitige Umweltzustand nach Schutzgütern dargelegt. Danach erfolgt die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Entwicklung bei der Umsetzung der Teilfortschreibung des LEP entsprechend der einzelnen Festlegungen. Die Ergebnisse sind jeweils auch in einer entsprechenden Tabelle zusammengeführt. Auf Grund des konzeptionellen Charakters des LEP und der oft abstrakt gefassten Festlegungen lassen sich konkrete Umweltauswirkungen nur schwer ableiten und ermitteln.

Im Einzelnen ergibt sich bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen Folgendes:

5.1 Verlängerung der Übergangsregelung für die Lärmschutzbereiche (§ 3 der Verordnung über das LEP)

Mit der Festlegung von Lärmschutzbereichen und der Beschränkung der zulässigen Bebauung in den einzelnen Schutzzonen der Lärmschutzbereiche wird die Bevölkerung vor den Belastungen durch Fluglärm geschützt. Zudem wird durch die Beschränkung der zulässigen baulichen Nutzung eine tendenziell positive Wirkung auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten sein, da hier in einzelnen Fällen auf eine Versiegelung des Bodens ganz verzichtet wird oder die Versiegelung geringfügiger ausfallen wird.

Durch die Verlängerung der Übergangsregelung in § 3 LEP werden diese positiven Effekte für weitere 5 Jahre ermöglicht. Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

5.2 Änderung der der Zonierung des Alpenplans (Anhang 3 des LEP)

Mit der vorgesehenen Änderung der Zonierung des Alpenplans erfolgt insgesamt eine Ausdehnung der Zone C (strengster Schutzstatus) um rund 224 ha. Hierdurch können sich langfristig in der Gesamtbetrachtung positive Entwicklungen für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und „Boden“ ergeben, auch wenn partiell (Riedberger Horn) negative Entwicklungen nicht auszuschließen sind. Unmittelbare Umweltauswirkungen sind jedoch auf der hier relevanten Planungsebene nur in begrenztem Umfang zu erwarten. Durch die Umwidmung von 80 ha am Riedberger Horn aus der Zone C in Zone B sind dort Verkehrsvorhaben im Sinne von 2.3.3 LEP nicht mehr generell ausgeschlossen. Vorhaben sind aber nur dann landesplanerisch zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Insofern sind auch die Umweltauswirkungen von konkreten Projekten erst in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren entsprechend zu prüfen.

6 Quellenverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2007): Umweltbericht Bayern 2007, München.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.) (2011): Umweltbericht Bayern 2011, München.

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2010): Daten+Fakten+Ziele – Feinstaub, München.

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie, München.

Europäische Charta zu Umwelt und Gesundheit (1989)